

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0058/2014

Beratung im **Stadtrat** am **25.07.2014**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der CDU - Ratsfraktion: Landeplätze für Rettungshubschrauber an den Koblenzer Krankenhäusern

Antwort:

- 1. Hat die Verwaltung Kenntnis darüber, welche der von Rettungshubschraubern angeflogenen Krankenhäusern in Koblenz heute die Vorgaben der EU-VO 965/2012 erfüllen*
- 2. Hat die Verwaltung Kenntnis darüber, welche dieser Krankenhäuser künftig - und wann - die Vorgaben erfüllen?*
- 3. Sind die Koblenzer Krankenhäuser für die Gewährleistung der Funktion als Landeplatz für Rettungshubschrauber - zunächst- darauf angewiesen, dass Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden, wenn ja: welche?*

Zu den Punkten 1 – 3 der Anfrage hat die Verwaltung Kontakt zum Landesbetrieb Mobilität (LBM) und zu den Geschäftsführern der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth Mayen gGmbH und der Stiftungsklinikum Mittelrhein GmbH aufgenommen, da die Verwaltung aufgrund fehlender Zuständigkeit für die luftrechtlichen Genehmigungen über keine Informationen verfügt.

Die Geschäftsführungen der beiden Kliniken informieren, dass die EU-Verordnung Nr.: 965/2012 bereits bestehende internationale Regelungen ins EU Recht überführt und den Betrieb von kommerziellen Hubschraubern regelt. Hier sind in erster Linie die Anforderungen an das Fluggerät beschrieben (Flugleistungsklassen). Die Verordnung richtet sich in diesem Bezug an die Luftfahrtunternehmen und enthält ausdrücklich Ausnahmen für den Betrieb von Rettungshubschraubern.

In der aktuellen "Klarstellung" der Europäischen Kommission von 20.06.2014 mit dem Thema " Luftrettung nicht durch EU-Verordnung gefährdet" wird dies noch einmal deutlich gemacht. (siehe: http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/12476_de.htm)

Auf Grundlage der Paragraphen §6 und §25 Luftverkehrsgesetz unterscheidet man zwischen
a. genehmigungspflichtigen Flugplätzen, die der kommerziellen Nutzung dienen und
b. Landeplätzen, die aus "Gründen der Sicherheit" oder "zur Hilfeleistung bei Gefahr für Leib und Leben einer Person" erforderlich sind.

Am Beispiel des Landeplatzes am Klinikum Kemperhof macht die Geschäftsführung deutlich, dass der Landeplatz in seiner Eigenschaft bei der Erstellung so genehmigt war und ist. Es bedarf keiner Genehmigung im Sinne einer ständigen Betriebserlaubnis nach §6 LuftVG. Laut Aussage des LBM kann die Landestelle über den 28.10.2014 aufgrund entsprechender rechtlicher Regelungen für Notfälle in Verantwortung der entsprechenden Luftfahrtunternehmen bzw. der jeweiligen Piloten weiter angeflogen werden. Das gilt laut Aussage des LBM derzeit für alle Koblenzer Landeplätze.

Zuständig für die Zertifizierung der Landeplätze und für die Entscheidung über Ausnahmen ist aber das Luftfahrtbundesamt. In welchem Zeitraum in den nächsten Jahren eine Überprüfung der Landeplätze durch das Luftfahrtbundesamt stattfinden wird, ist der Verwaltung und dem LMB nicht bekannt. Ebenso liegt eine Handlungsvorgabe seitens des Luftfahrtbundesamtes dem LBM zurzeit noch nicht vor.